

Statuten der Rebbaugenossenschaft Burdlef

**Nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.*

I. Firma, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen «Rebbaugenossenschaft Burdlef» besteht auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 828 ff. OR, mit Sitz in Burgdorf.

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe:

- die Anlage und Pflege eines oder mehrerer Rebberge in der Stadt Burgdorf und Umgebung
- die Kelterung von Wein
- den Verkauf des Weines, welcher in erster Linie den Genossenschafter zur Verfügung steht.
- Verbreitung und Vertiefung von Rebbaukenntnissen und Pflege der Geselligkeit.

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die sonst damit in Zusammenhang stehen. Sie kann insbesondere Grundstücke pachten, erwerben, verwalten und veräussern.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können sich durch schriftliche Beitrittserklärung als Mitglied anmelden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung gemäss Art. 840 Abs. 3 OR nach Übernahme mindestens eines Anteilscheines durch natürliche Personen und mindestens fünf Anteilscheinen durch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 4

In die Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder eintreten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei der Übertragung eines Genossenschaftsanteils an Dritte wird der Erwerber erst dann Genossenschafter, wenn die Verwaltung seine Aufnahme gemäss Art. 849 OR beschlossen hat.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft ist vererbbar gemäss Art. 847 OR.

